Die Inventarverstöße der im gesetzlichen Güterstande lebenden Eheleute

Dissertation

zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde der rechts- und
staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Alfred Preuss
Gerichtsreferendar

Breslau 1929

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. H. Eschenhagen, K.-G., Ohlau in Schlesien.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung: Die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten	1
1. im römischen Recht	1
2. im gemeinen Recht	2
3. im BGB.	2
4. Die Wirkungen einer Inventarerrichtung	3
II. Die Art und Weise einer Inventarerrichtung	4
III. Der Einfluß der Minderjährigkeit auf die Wirksamkeit einer Inventarerrichtung. Sie hängt von der Feststellung seiner Rechtsnatur ab, ob sie	
1. ein Rechtsgeschäft oder	8
2. eine Rechtshandlung ist	13
IV. Die Inventarverstöße der Eheleute	16
1. unter Berücksichtigung des § 2008 BGB. und	16
2. des Verwaltungsrechtes des Ehemannes in dem	17
a) § 1994	19
b) § 2001	21
c) § 2002	22
d) § 2003	23
e) § 2005	25
f) § 2004	30
g) § 2006	31

Literaturverzeichnis.

Binder: Die Rechtsstellung der Erben nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch Teil II. Leipzig 1903.

Breit: Die Geschäftsfähigkeit. Leipzig 1903.

Boehm: In den Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet v. Gruchot Gruch. Bd. 43 S. 455 ff.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. I, Tübingen-Leipzig 1900.

ders.: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. V. Tübingen 1912.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I und II. 7. und 8. Aufl. Jena 1924.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches nebst 3 Anlagen. — Dem Reichstage vorgelegt in der 4. Session der 9. Legislaturperiode. Berlin 1896.

Dernburg: Die allgemeinen Lehren des Deutschen Bürgerlichen Rechts des Deutschen Reiches und Preußens. Halle 1906.

ders.: Das Deutsche Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 4. Aufl. Familienrecht Bd. IV. Halle 1908.

ders.: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Erbrecht Bd. V. 3. Aufl. Halle 1911.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. und 9. Aufl. Bd. III, Erbrecht 2. Hälfte. Berlin 1920.

Enneccerus: Allgemeiner Teil. Im Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Enneccerus. Kipp. Wolff. Bd. I. Abtl. 1 22.—24. Aufl. Marburg 1923.

Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit nach dem Deutschen Bürgerlichen Recht Bd. I. Das rechtswirksame Verhalten. Berlin 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 58, 57, 77.

Frommhold: Das Erbrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Fischer-Henle: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1923.

Gutmann: Die Inventarerrichtung nach den § 1993 ff BGB. Ein Rechtsbehelf bei zweifelhafter Nachlaßsolvenz. 2. Aufl. München und Berlin 1910.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. I, 2 Auflage. 1903.
Hachenburg: Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge. Mannheim 1900.
Jäger: Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs im neuen Reichsrecht. Berlin 1898.
Kipp: In Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II. Abtl. 3 Marburg 1926.
Klein: Die Rechtshandlungen im engeren Sinne. Eine Untersuchung auf dem Gebiete des Deutschen Bürgerlichen Rechts. München 1912.
ders.: Die Zurücknahme von Vorstellungsmitteilungen im Archiv f. Bürgerl. Recht. Bd. 34.
Knitschky: Die Schuldenhaftung der Ehegatten bei dem gesetzlichen Güterstande in der Mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft von Altvater, Birkmeyer. Bd. 18. Wissmar 1900.
Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I. Berlin 1906.
Kommentar der Reichsgerichtsräte. Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des R.G. Erläutert von Busch ... Seyffarth 4. Auflage, Bd. I und II. Berlin-Leipzig 1922.
Kretzschmar: Das Erbrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1910.
Krug: Nachlaßinventar und ehelicher Güterstand. In Jherings Jahrb. f. Dogm. des Bürgerl. Rechts Bd. 49 (2. Folge Bd. 13). Jena 1905.
Leonhard: Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches in seinem Einfluß auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft. Berlin 1900.
ders.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Nebengesetzen. Erbrecht, Buch 5. 2. Aufl. Berlin 1912.
Matthiass: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechts, 6.—7. Aufl. Berlin 1914.
Martin: Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten. Leipzig 1909.
Manigk: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte in den Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts herausgegeben von Leonhard. Heft 5. Breslau 1901.

ders.: Willenserklärungen und Willensgeschäft. Ihr Begriff und ihre Behandlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Ein System der juristischen Handlungen. Berlin 1907.
Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 1. Berlin 1912.
Niese: Bedeutung und Tragweite des Paragr. 2007 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring. Oertmann. Bd. 30, S. 197 folgenden.
Opet u. v. Blume: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches im Kommentar zum BGB. u. seinen Nebengesetzen, herausgegeben von Heymann 1. und 2. Abschnitt. Berlin 1906.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 4. Aufl., Berlin 1913.
ders.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Familienrecht, Bd. 4. 4. Auflage. Berlin-Leipzig 1924.
ders.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Erbrecht Bd. 5. Berlin 1908.
Riesenfeld: Die Erbenhaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. Das Inventar und die Mittel der Haftungsbeschränkung. Berlin 1916.
Schmidt Fuchs: Im Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Schmidt Hedemann Fuchs. Familienrecht. 1. Abschnitt. München 1907.
Soergel: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz 3. stark vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1926 Bd. 1 und 2.
Strohal: Das deutsche Erbrecht auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 2. 3. Auflage. Berlin 1904.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1, 5.—6. Auflage. München, Berlin 1910.
ders.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Familienrecht. Bd. 4. 9. Auflage. München, Berlin, Leipzig 1926.
ders.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 5. Erbrecht erläutert von Herzfelder. 7.—8. Auflage. München, Berlin 1914.
Stobbe: Handbuch des Deutschen Privat-Rechts. 3. Auflage.
v. Thur: Der Allgemeine Teil des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. erste Hälfte. Die rechtserheblichen Tatsachen, insbesondere das Rechtsgeschäft. München und Leipzig 1914.

Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1. Berlin 1923. Bd. 2. Berlin 1927. (erschienen nicht in Berlin, sondern in Tübingen).
Weissler: Das deutsche Nachlaßverfahren. Berlin 1900.
Wilke: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Kommentar in Anmerkungen von Reatz, Koffka, Neumann. Bd. 5. Berlin 1900.
ders.: Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 98 in den Veröffentlichungen des Berliner Anwaltsvereins, Heft 9.
Bendt: Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten im Archiv für z. Praxis. Bd. 86, Seite 393 ff.
Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in dem deutschen bürgerlichen Recht. 2. Auflage. Berlin 1903.

Dissertationen.

Burhenne, W.: Die privatrechtliche Inventarisierungspflichten im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Rostock 1913.
Bab, Heinrich: Das Wesen und die Erfordernisse der Anzeige im Privatrecht. Leipzig 1911.
Fechner, Heinr.: Die Bedeutung der Inventarerrichtung für die Schuldenhaftung des Erben. Breslau 1906.
Joseph: Das Nachlaßinventar der Ehefrau-Erben. Gießen 1911.
Neufeld, Hans: Die Rechtsstellung des Ehemannes zu den Verbindlichkeiten des eingebrachten Gutes im gesetzlichen Güterstande. Ein Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung. Berlin 1913.
Seitz, Rudolf: Das Erbschaftsinventar nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Frankfurt a. M. 1910.
Köhne-Feist: Die Nachlaßbehandlung. 19. Aufl. 1917.
Schlegelberger: Kom. zum BGB. und seinen Nebengesetzen. 3. Aufl. Berlin 1917.
Ritter: Diss Die Errichtung des Nachlaßinventars seitens einer im gesetzl. Güterstande lebenden Ehefrau-Erben und die Stellung des Mannes in einem solchen Falle. Breslau 1926.
Sander: Diss. Die Nachlaßinventur des Ehemannes zugunsten seiner Frau. Breslau 1927.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1897.
Sächsisches Archiv Bd. 14. Seite 122 ff.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtl. Ausgabe Berlin u. Leipzig 1888.

I.

Nach § 1922 BGB. geht eine Erbschaft als ganzes auf den Erben über. Nach § 1967 BGB. gehen dementsprechend auch die Verbindlichkeiten des Erblassers auf den Erben über, und der Erbe haftet für diese. Die Haftung des Erben erstreckt sich grundsätzlich nicht allein auf den Nachlaß, sondern ergreift auch das eigene Vermögen des Erben.[1]

Der Erbe ist also persönlicher Schuldner der Nachlaßverbindlichkeiten. Darin liegt eine Härte für den Erben, eine Unbilligkeit ihm gegenüber. Durch den Todesfall darf sich die Lage der Nachlaßgläubiger natürlich nicht verschlechtern. Andererseits bildet der durch den Erbfall eintretende Wechsel in der Person des Schuldners keinen Grund, die Nachlaßgläubiger günstiger zu stellen, als sie zu Lebzeiten des Erblassers standen.

Dies tritt besonders in dem hier zu behandelnden Falle zu Tage, wenn eine Ehefrau Erbin ist und mit ihrem Ehemann in gesetzlichem Güterstande lebt. Die Nachlaßverbindlichkeiten[2] einer dem eingebrachten Gute zugefallenen Erbschaft werden Verbindlichkeiten des eingebrachten Gutes. Für diese haftet der Ehemann auch persönlich als Gesamtschuldner.

In einem solchen Falle können die Nachlaßgläubiger sich an das eingebrachte Gut der Ehefrau — Erbin — halten, wenn ihre Haftung unbeschränkbar geworden ist. Dann gestaltet sich die Lage des Mannes recht ungünstig.

1.

Im römischen Recht verschmolz der Nachlaß mit dem Vermögen des Erben zu einer einheitlichen Masse. Die Folge davon war, daß der Erbe für die Verpflichtungen des Erblassers wie für seine eigenen einzustehen hatte. Dieses Prinzip der unbeschränkten Erbenhaftung hat sich im Lauf der geschichtlichen Entwicklung immer mehr verloren. Dem Erben wurde die Möglichkeit eröffnet, die Erbschaft zu behalten und dabei doch die persönliche Haftung über den Bestand des

1) Staudinger, Anm. 1 zu § 1411.
2) §§ 1967—1969 BGB.

Nachlasses hinaus zu vermeiden. Es erreichte dieses Ziel durch das von Instinian eingeführte beneficium inventarii. Errichtete der Erbe rechtzeitig — innerhalb 30 Tagen — eine Nachlaßinventur, so haftete er infolgedessen den Nachlaßgläubigern jetzt nicht für mehr als das im Inventar bezeichnete Vermögen betrug. Dieses beneficium inventarii wurde mit einigen Modefikationen dann vom gemeinen Rechte übernommen.[3]

2.

Zuerst ist das Rechtsinstitut der Inventarerrichtung im Geiste des römischen Rechtes übernommen worden. Bald kommen Erleichterungen hinsichtlich der 30 tägigen Frist vor, die bis auf 3 Monate verlängert wird. Das gemeine Recht stellt es den Erben frei, selbst zu inventarisieren oder dem Nachlaßgericht zu eröffnen, daß er die Erbschaft cum beneficium inventarii antrete[4] und die Inventarisierung dem Gericht überlasse. Ist das Inventar formgerecht aufgenommen, so besteht die Vermutung, daß es vollständig sei.

3.

Die Frage, welchem Haftungsprinzip das BGB. folgt, ist bestritten.

Um den Rahmen der Arbeit nicht zu überschreiten, soll hier nur kurz festgestellt werden, daß das BGB. im Gegensatz zum römischen Recht von dem Grundsatz der unbeschränkten Haftung des Erben ausgeht.[5]

Das erhellt § 1967 Abs. 1 BGB. und noch deutlicher § 1975 BGB., wo gesagt wird, daß sich die Haftung des Erben auf den Nachlaß beschränkt, wenn die Nachlaßverwaltung oder der Nachlaßkonkurs eröffnet ist.

Wenn demgegenüber die §§ 1994, 2005 BGB. sagen, daß der Erbe unbeschränkt hafte, falls er die ihm gesetzte Inventarfrist versäumt, das Inventar absichtlich unrichtig aufstellt oder den Offenbarungseid verweigert, so ergibt ein Vergleich mit § 2013 BGB., daß das Wort „unbeschränkt" im

3) Stobbe, § 281.
4) Fechner, S. 20. Ritter, S. 12.
5) So auch die herrschende Ansicht. Vergl. Planck, Bd. V S. 93 ff. Staudinger Bd. V § 1967 III. Strohal II, S. 190 ff. Cosack II 2 § 153. Kretschmar, S. 323 ff. Böhm in Gruch. Bd. 42 S. 460 und die bei Binder, S. 61 zitierten. a. A. Frommhold, S. 42. Hachenburg, S. 659 ff. Kipp, § 74. Binder, S. 86. Eccius in Gruch. Bd. 43, S. 603 ff., die der Ansicht sind, daß der Erbe in der Regel beschränkt und nur in Ausnahmefällen unbeschränkt hafte.

Sinne von „unbeschränkbar" gebraucht ist. Das BGB. hat, wie gesagt, hier im Gegensatz zum römischen Recht einen anderen Weg eingeschlagen. Abgesehen davon, daß sich die Erben gegen die Gefahr der unbeschränkten Haftung dadurch schützen könnten, daß sie die Erbschaft ausschlagen, sind dem Erben noch andere Maßnahmen, seine Haftung zu beschränken, gegeben. Aber diese Maßnahmen sind nicht mehr die Inventare, sondern lediglich die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses. (§ 1975 BGB.) Freilich kennt auch das BGB. die Inventarerrichtung. (§ 1993 ff. BGB), jedoch mit ganz anderen rechtlichen Wirkungen.

Die Nachlaßinventur, die ein öffentliches Zeugnis über den Bestand des Nachlasses ist und zur Einsicht für jeden rechtlich Beteiligten gedacht ist, dient nicht unmittelbar zur Beschränkung der Erbenhaftung.[6] Die Wirkung der Inventarerrichtung ist eine rein negative.[7] Nur ihre Nichtvornahme oder ihre fehlerhafte Vornahme zieht rechtliche Folgen nach sich, d. h. es wird die grundsätzlich beschränkbare Haftung zur unbeschränkbaren in den Fällen der §§ 1994, 2002, 2003, 2005, 2006 BGB. Auch nach ihrer Vornahme bedarf der Erbe zur Haftungsbeschränkung der bereits erwähnten ordentlichen Mittel der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses.

4.

Deshalb bestreiten Endemann,[8] Butzky,[9] Strohal[9] und Binder[10] die Bedeutung der Inventarerrichtung im Interesse der Nachlaßgläubiger. Jedoch zu unrecht. Ganz abgesehen davon, daß die Inventarerrichtung eine Uebersicht über die Aktiva und Passiva des Nachlasses und damit die Möglichkeit verschafft, zu den in § 1975 BGB. angeordneten Maßnahmen zu greifen, so gibt sie auch den Gläubigern Aufschluß über den Bestand des Nachlasses z. Zt. des Todes des Erblassers. Die Gläubiger können prüfen, ob die nach dem Verzeichnis vorhandenen Wertgegenstände und Vermögensmassen zu ihrer Befriedigung nutzbar gemacht werden können oder nicht. Das Inventar liefert ihm die Unterlage. „Den Nachlaßgläubigern soll

6) Warneyer zu § 1993, R.G.R. K. zu § 1993, Riesenfeld, S. 3, Crome, Bd. V, § 722, Anm. 1, Dernburg B. R., Bd. V, § 171 I, Weißler, S. 50, Endemann III 2 § 129 II a 2, Fechner, S. 50, Strohal II, S. 209, Kretzschmar, S. 517.
7) Sander, S. 3, a.a.O.
8) S. 36.
9) S. 207.
10) S. 66.

für den Fall, daß der Erbe sich auf die Unzulässigkeit des Nachlasses beruft, ein Mittel an die Hand gegeben werden, den ursprünglichen Bestand in zuverlässiger Weise festzustellen."[11] Setzen die Nachlaßgläubiger endlich dem Erben bald nach dem Erbfall eine Inventarfrist, so können sie noch vor Ablauf der ersten drei Monate nach Annahme der Erbschaft gegen das gesamte Vermögen des Erben vorgehen.

Ueber diesen Zweck hinaus hat die Inventarerrichtung auch noch gesetzlich bestimmte Wirkungen. Außer den bereits erwähnten Fällen der Unbeschränkbarkeit der Haftung wird nämlich, wenn das Inventar frist- und formgerecht errichtet worden ist, im Verhältnis zwischen dem Erben und den Gläubigern des Nachlasses[12] vermutet, daß z. Zt. des Erbfalles weitere Nachlaßgegenstände, als die im Inventar verzeichneten, nicht vorhanden gewesen seien.[13] Diese Vermutung gewährt dem Erben einmal einen prozessualen Vorteil, da sie die Beweislast zu seinen Gunsten umkehrt. Weiterhin dient sie zur Feststellung der Unzulänglichkeit des Nachlasses. (§§ 1973, 1990 BGB.) Der Erbe kann in diesem Falle die Befriedigung der Nachlaßgläubiger insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht, ohne daß er die Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses herbeizuführen braucht.

Schließlich schützt das Inventar den Erben gegen den Vorwurf der Fahrlässigkeit, die ihn nach § 1980 BGB. zum Schadenersatz an die Gläubiger verpflichten würde.

II.

Ueber die Frage nun, in welcher Weise man ein Inventar errichtet, gibt das Gesetz in den §§ 2001—2004 BGB. Aufschluß.

Das Nachlaßinventar ist ein Verzeichnis des Nachlasses. (§ 1993 BGB.)[1] Als solches muß es eine schriftliche Niederlegung der Nachlaßbestände enthalten.

Ein Nachlaßverzeichnis kann nun aus eigenem Antrieb des Erben (§ 1993 BGB.) oder auf Antrag eines Nachlaßgläubigers (§ 1994 BGB.) oder auf Anordnung des Nachlaßgerichts

11) Denkschrift, S. 267.

12) Seitz, § 6, Planck, § 2009 hat die Erweiterung der Vermutung auch auf die persönlichen Schuldner jetzt aufgegeben. Strohal, § 73, Anm. 7.

13) Ob ein derartiges Inventar vorliegt, muß jedoch der Prozeßrichter entscheiden. Bohm in Gruchot, S. 463, Endemann, S. 982.

1) Endemann III 2, § 129 III.

(§ 1960 Abs. 2 BGB.) errichtet werden. Eine Inventarpflicht besteht für den Erben nicht. Von dieser kann höchstens in dem Sinne gesprochen werden, als der Erbe der auf Antrag eines Nachlaßgläubigen gesetzten Frist nicht nachkommt.

Die Inventarerrichtung besteht in der Einreichung des Verzeichnisses bei dem Nachlaßgericht.

Die Errichtung ist gesetzestechnisch also der Augenblick, in dem das Nachlaßverzeichnis bei dem Nachlaßgericht eingereicht wird.[2] Es ist selbstverständlich, daß das Nachlaßverzeichnis vor der Einreichung erst hergestellt werden muß. Die Herstellung wird stets einen mehr oder minder großen Zeitraum ausfüllen.

Bei dieser Gelegenheit erhebt sich die Frage, was man unter Ablieferung im Verhältnis zur Errichtung zu verstehen hat. Diese Frage wäre einfach zu beantworten, wenn das Gesetz sich darüber ausließe, worin die Einreichung besteht. Darüber gibt jedoch das BGB. keine Vorschrift. Auch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt keinen Anhalt darüber, worin die Einreichung besteht und in welchem Zeitpunkt sie erfolgt. Desgleichen schweigt die Literatur über diesen Punkt. Die Rechtsprechung hat auch noch keine Gelegenheit gefunden, sich über die Art der Einreichung und über ihren Zeitpunkt auszulassen. Aus dem Wort „einreichen" geht aber hervor, daß das Nachlaßverzeichnis dem Nachlaßgericht übergeben sein muß; denn das Nachlaßgericht kommt als Empfänger der in der Inventarerrichtung liegenden Erklärung in Betracht. Der Zeitpunkt der Uebergabe ergibt sich aus dem Eingangsvermerk des Gerichts. Ablieferung ist daher nicht gleich Uebergabe. Abgeliefert ist das Nachlaßverzeichnis, wenn es aus dem Besitz des Erben in der Weise herausgekommen ist, daß für das Nachlaßgericht die Möglichkeit des Ansichtsnehmens gegeben ist. Das ist schon dann der Fall, wenn das Verzeichnis z. B. in den Briefkasten des Gerichts hineingeworfen worden ist. Die Ablieferung geht somit der Einreichung zeitlich voraus.

Aus der Vorschrift des § 1993 BGB., der bestimmt, daß der Erbe berechtigt ist, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einzureichnen, folgt, daß einem solchen freiwilligen, aus eigenem Antrieb errichteten Nachlaß-

2) Planck, § 1993, 2; Staudinger, § 1993, 2; Leonhard, § 1993, 2; Gutmann, S. 28; Jäger, S. 5; Weißler, S. 359.

inventar dieselben Wirkungen zukommen, wie einem nach § 1994 BGB. zur Erfüllung der Inventarpflicht errichteten.[3]

Der notwendige Inhalt des Inventars ist im § 2001 BGB. umschrieben. Hiernach sollen die bei dem Eintritt des Erbfalles vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben sein. Zugleich soll es eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände und die Angabe des Wertes enthalten.

Unberücksichtigt bleiben somit sämtliche Veränderungen der Nachlaßmasse, die in der Zeit eingetreten sind, in der der Erbe oder ein Testamentsvollstrecker den Nachlaß im Besitz gehabt hat.

Das Inventar muß ferner formgerecht errichtet werden. Formgerecht ist es, wenn es den Vorschriften der §§ 2002 bis 2004 BGB. entspricht. Nach § 2002 BGB. muß der Erbe zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder einen Notar zuziehen. Es handelt sich hier um ein vom Erben selbst aufgenommenes und unterschriebenes Inventar.[4] Will der Erbe das Inventar nicht selbst aufnehmen, dann hat das Nachlaßgericht auf seinen Antrag das Inventar entweder selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Er kann sich auch an ein anderes Amtsgericht wenden (§ 31 pr. F.G.G.); er muß aber noch nach der Aufnahme das Inventar bei dem zuständigen Nachlaßgericht einreichen lassen.[5] Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen (§ 2003 Abs. 2 BGB.). Für die amtliche Aufnahme nach § 2003 BGB. ist die Einreichnung durch den aufnehmenden Beamten bei dem Nachlaßgericht ausdrücklich und zwingend vorgeschrieben.

Eine entsprechende Vorschrift fehlt bei der eigenen Aufnahme des § 2002 BGB.

Der § 2003 Abs. 3 BGB. gilt aber nicht für das nach § 2002 BGB. errichtete Inventar. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß die Einreichung bei dem Nachlaßgericht durch den Erben selbst und unmittelbar erfolgen müßte.[6] Obwohl der Notar zunächst nur bei der Aufnahme

3) Staudinger, § 1993 I; Gutmann, S. 27; Seitz, S. 21; Leonhard, § 1993, Anm. 1, Soergel, § 1993.
4) Fischer-Henle, § 2002, Anm. 1 R.G., Bd. 77, S. 247.
5) Köhne-Feist, S. 455, Schlegelberger, S. 572—73.
6) Gutmann, S. 22; Fischer-Henle, § 1993, Anm. 3.

des Inventars mitzuwirken hat, so steht der Einreichung durch den Notar nichts im Wege. Aus § 1993 BGB. läßt sich nichts folgern, daß der Erbe das Inventar persönlich einreichen müßte.[7]

Befindet sich bei dem Nachlaßgericht schon ein den Vorschriften der §§ 2002, 2003 BGB. entsprechendes, Inventar, gleichviel von wem eingereicht, so genügt es nach § 2004 BGB., wenn der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlaßgericht gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.

§ 2009 BGB. lautet: Ist das Inventar rechtzeitig errichtet worden, so wird im Verhältnisse zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern vermutet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien. Diese Vermutung greift Platz, wenn das Inventar rechzeitig errichtet worden ist. Das scheint darauf hinzudeuten, daß nur das nach § 1994 BGB. errichtete Inventar die Vermutung des § 2009 BGB. auslöst. Aber das nach § 1993 BGB. freiwillig errichtete Inventar ist, hinsichtlich seiner Wirkungen nicht schlechter gestellt als ein nach § 1994 BGB. errichtetes.[8] Ist das freiwillig errichtete Inventar nach § 2005 BGB. unrichtig, so tritt die unbeschränkte Erbenhaftung genau so ein, wie beim unrichtigen Inventar des § 1994 BGB. Weigert sich der Erbe, dem Verlangen eines Nachlaßgläubigers nachzukommen und sein freiwillig errichtetes Inventar mit dem Offenbarungseide zu bekräftigen, so haftet er dem den Eid verlangenden Gläubiger genau so unbeschränkt, wie ein Erbe, der ein Inventar nach § 1994 BGB. errichtet hat und sich den Eid zu leisten weigert. Für das nach § 1993 BGB. errichtete Inventar gelten die Vorschriften der §§ 2001 ff BGB. über Inhalt und Form der Aufnahme in derselben Weise wie für das Inventar nach § 1994 BGB. Es ist daher kein Grund vorhanden, es hinsichtlich der Auslösung der Vermutung des § 2009 BGB. schlechter zu stellen, als das nach § 1994 BGB. errichtete Inventar. Außerdem sagt der § 2009 BGB. nicht, was unter rechtzeitiger Inventarerrichtung zu verstehen ist. Eine gesetzliche Frist, die dazu zwingen würde, das Inventar alsbald nach der Erbschaftannahme zu errichten, besteht nicht. Demnach

7) K.G. 34, A.S. 94—95.
8) Staudinger, § 1993, Anm. 1; Gutmann, S. 27; Jäger, S. 8; Endemann III 2, S. 971, Anm. 10; Prot. Bd. VI, S. 395.

ist ein Inventar immer auch dann rechzeitig errichtet, wenn es nach § 1993 freiwillig beim Nachlaßgericht eingereicht worden ist.[9]

III.

Bevor nun auf die Fehler bezw. die Inventarverstöße einer Ehefrau als Erbin, die mit ihrem Ehemann in gesetzlichem Güterstande lebt, eingegangen wird, empfiehlt es sich zunächst, den rechtlichen Charakter der Inventarerrichtung zu untersuchen.

In der Literatur finden sich Ausführungen über den Rechtscharakter der Inventarerrichtung nicht. Gelegentlich wird sie als rechtsgeschäftlicher Dispositionsakt[1] bezeichnet, auch als Rechtsgeschäft der Inventarerrichtung.[2] Krug nennt die Folgen der Inventarverletzung gesetzliche und rechtsgeschäftliche Folgen.[3] Joseph[4] verneint den Rechtsgeschäftscharakter der Inventarerrichtung, weil ihre Wirkung keine gewollte, sondern eine gesetzliche sei, und bezeichnet sie als eine Handlung, die den „Charakter eines Rechtsaktes" trägt. Alle diese Ausdrücke sind irreführend, denn sie geben das Wesen der Inventarerrichtung falsch wieder. Klein[5] und Knitschky[6] zählen die Inventarerrichtung zu den Vorstellungsmitteilungen, während Manigk[7] die Einrichtung von Verzeichnissen allgemein zu den Vorstellungsmitteilungen rechnet. Er erwähnt aber beispielsweise nur das Verzeichnis nach § 1035 BGB. und nach § 1528 BGB., während er das Nachlaßinventar, das doch viel wichtiger ist, überhaupt nicht namhaft macht.

1.

Von der Feststellung der rechtlichen Natur der Inventarerrichtung hängt es ab, ob die Vorschriften der Minderjährigkeit der §§ 107 ff. und die der Stellvertretung der §§ 164 ff. BGB. auf die Wirksamkeit der Inventarerrichtung von Einfluß sind.

In erster Linie ist daher zu untersuchen, ob die Errichtung eines Nachlaßinventars ein Rechtsgeschäft ist. Vernei-

9) Seitz, S. 22; Planck, § 2009, Anm. 3; Riesenfeld, S. 15; Fischer-Henle, § 1993, Anm. 1; Sander, S. 8; Joseph, S. 18 ff., S. 83 ff.
1) Binder II, S. 231, Anm. 58.
2) Gutmann, S. 24.
3) Krug, S. 135/36.
4) S. 84.
5) S. 139 und i. Arch. f. b. R. Bd. 34, S. 333,
6) S. 140.
7) Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 705.

nendenfalls, untersteht sie auch dann den Vorschriften der §§ 107 ff. BGB.?

Die Rechtswissenschaft[8] kennt drei Arten von juristischen Handlungen:

1. Rechtsgeschäfte,
2. Rechtshandlungen im engeren Sinne und
3. unerlaubte Handlungen.

Welcher Gattung der erlaubten juristischen Handlungen ist die Errichtung des Nachlaßverzeichnisses zuzurechnen, den Rechtsgeschäften oder den Rechtshandlungen im engeren Sinne?

Die Privatrechtsätze gewähren das subjektive Recht nur für den Fall, daß bestimmte tatsächliche Voraussetzungen vorhanden sind. Die Anwendung der Privatrechtssätze im einzelnen Falle setzt also konkrete tatsächliche Geschehnisse voraus. Diese Geschehnisse nennt man, soweit sie Voraussetzung für das Eingreifen der Normen sind, Rechtstatsachen, das Eingreifen der Normen nennt man die Rechtsfolge. Nicht alle konkreten Tatsachen sind Rechtstatsachen. Ein Spaziergang ist eine konkrete Tatsache, aber noch keine Rechtstatsache; er wird es erst, wenn er unter eine von dem im Gesetz als Voraussetzung einer Reihenfolge bestimmten abstrakten Tatsachen fällt. Rechtstatsachen sind demnach solche Tatsachen, denen im Gesetz eine Rechtsfolge zugeschrieben ist. Ob die Rechtsfolge in Wirklichkeit eintrifft, ist für den Begriff der Rechtstatsachen gleichgültig. Die Rechtstatsachen sind entweder leerer Zeitablauf oder geschichtliche Tatsachen. Die letzteren wiederum sind entweder:

a) Naturtatsachen oder
b) menschliche Handlungen.

Unter Handlung ist zu verstehen ein gewolltes körperliches Verhalten, das einen bestimmten tatsächlichen Erfolg herbeiführt.[9] Die Handlungen können einen Gedanken zum Ausdruck bringen, dann nennt man sie Erklärungen. Oder die Handlungen sind Realhandlungen[10] (z. B. Besitzergreifung, Verarbeitung, Verbindung). Es ist hierbei aber zu beachten, daß nicht jede Erklärung eine juristische Tatsache ist. Nur die im Gesetz vorgesehenen Erklärungen bestimmten Inhalts sind Rechtstatsachen.[11] Manigk formuliert diesen Satz noch in folgender Weise:

8) Vergl. z. B. Crome I, § 72, Neumann, Abschn. III Rechtsgeschäft, Kohler, § 216/17, Leonhard, § 68 und die weiter zitierten.
9) Crome I, § 72, S. 319 v. Thur 2 I, S. 134.
10) v. Thur II 1, § 48 II 1 c., S. 110 ff.
11) Manigk, Anwendungsgebiet, S. 19.

„Die Erklärung ist ein sekundärer Faktor, dessen Notwendigkeit sich nicht aus dem Begriff des Rechtsgeschäfts, sondern nur aus dem bei gewissen Rechtsgeschäften vorliegenden erheblichen Kundgebungszweck ableiten läßt."[12]

Die Erklärungen endlich können auf den Eintritt der Rechtsfolgen gerichtet sein,[13] oder die Rechtsfolgen knüpfen sich an sie, ohne daß sie auf den Eintritt der Rechtsfolgen gerichtet sind.[14]

Im ersten Falle spricht man von rechtsgeschäftlichen Erklärungen, im zweiten Falle von nicht rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Aber nicht alle auf die Rechtsfolge gerichteten Erklärungen sind rechtsgeschäftliche Erklärungen, sondern nur die im Gesetz zugelassenen.

Demnach ist Rechtsgeschäft eine Erklärung, die auf den Eintritt einer Rechtsfolge gerichtet ist und die im Gesetz als Voraussetzung der Rechtsfolge vorgesehen ist.

Aehnlich bestimmt auch die Rechtswissenschaft den Begriff des Rechtsgeschäfts. So finden die Motive[15] das Wesen des Rechtsgeschäfts darin, „daß ein auf die Hervorbringung rechtlicher Wirkungen gerichteter Wille sich betätigt, und daß der Spruch der Rechtsordnung in Anerkennung dieses Willens die gewollte rechtliche Gestaltung in der Rechtswelt verwirklicht." Die vom Gesetz in Aussicht gestellten Wirkungen des Rechtsgeschäfts treten demnach deshalb ein, weil sie gewollt sind. Aehnlich drücken sich Planck,[16] Staudinger,[17] Warneyer,[18] Manigk[19] aus, um nur diese zu nennen. Auch das Reichsgericht sieht in den Willenserklärungen „solche Erklärungen, welche eine ihren Inhalt kongruente Rechtsfolge vermöge der die Wirksamkeit des Parteiwillens in gewissen Grenzen anerkennenden Gesetzes macht, hervorzubringen bestimmt sind."[20] Zwar spricht hier das R.G. von Willenserklärungen. Gemeint sind aber Rechtsgeschäfte, deren Kern die Willenserklärungen sind. Gebraucht doch das BGB. vielfach anstelle des Ausdrucks: Rechtsgeschäft den Ausdruck: Willenserklärung.[21]

12) Ders. Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 637.
13) v. Thur II 1, § 48 II 1 a, S. 105/106.
14) Ders. II 1, § 48 II 1 b., S. 106 ff.
15) Bd. I, S. 126.
16) Vorbem. 1 vor §§ 104 ff.
17) Vorbem. 2 vor §§ 104 ff.
18) Vorbem. 1 vor §§ 104 ff.
19) Anwendungsgebiet, S. 19/20, Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 637 bis 639.
20) Bd. 58, S. 346.
21) Planck, Vorbem. 1 vor § 104 BGB.

Aus der vorhin gegebenen Entwicklung des Begriffes des Rechtsgeschäfts geht hervor, daß sich alle Rechtstatsachen zu der Rechtsfolge wie Ursache zur Wirkung verhalten. In einem höheren Maße ist das beim Rechtsgeschäft der Fall. Denn es ist ja geradezu auf den Eintritt der Rechtsfolge gerichtet, diese wird durch den Inhalt des Geschäfts geradezu bestimmt.[22]

Es ist vorhin weiter gesagt worden, daß Rechtsgeschäft eine Erklärung ist, die auf den Eintritt einer Rechtsfolge gerichtet ist.[23] Man kann diese Richtung auf den Erfolg mit den Motiven der Wissenschaft und Rechtsprechung[24] als Wollen des Erfolges bezeichnen. Nur muß man dieses Wollen richtig auffassen. Der Erfolgswille allein genügt nicht, er muß in die Tat umgesetzt, der dem Willen entsprechende Erfolg herbeigeführt werden. — Vergl. Manigk[24a] „Rechtsgeschäft ist die juristische Handlung, der der in äußeren Verhalten zur Vollendung gekommene Erfolgwille wesentlich ist."

Man nehme z. B. den Kauf. Der Rechtserfolg beim Kaufgeschäft ist die Verpflichtung des Verkäufers, die Kaufsache zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen, und die Verpflichtung des Käufers, den Kaufpreis zu zahlen. (§ 433 BGB.) Wenn nun die Vertragsparteien den Willen haben, sich zu verpflichten, und nur diesen Willen erklären, wenn sie also erklären, sie wollen sich verpflichten oder was dasselbe ist, sie wollen kaufen, so tritt der Rechtserfolg der Verpflichtung nicht ein. Das ist erst der Fall, wenn sie ihren Erfolgswillen zur Vollendung bringen, wenn sie also erklären, daß sie sich verpflichten, zu kaufen.

Wenn man nun den Akt der Inventarerrichtung daraufhin prüft, ob er dem Begriffsmerkmal entspricht, so ergibt sich zunächst, daß er dem Rechtsgeschäft insofern gleicht, als er eine Erklärung ist, nämlich die Erklärung, daß der Nachlaß aus dem im Verzeichnis angegebenen Gegenständen besteht. Diese Erklärung zieht auch Rechtsfolgen nach sich. Diese bestehen für den Erben zunächst in der Begründung der Vermutung des §2009 BGB. Die ordnungsmäßige Inventarerrichtung sichert ferner den Erben das Recht, seine Haftung zu beschränken. Sie schützt ihn weiterhin vor Schadensersatzansprüchen der Nachlaßgläubiger aus § 1979 BGB. Da-

22) Eltzbacher, Bd. I, S. 177.
23) Vergl. noch R.G. Bd. 67, S. 10.
24) Vergl. die vorhin zitierten 1) Soergel, Vorbem. 1 vor § 104.
24a) Willenserkl. u. Willensgesch., S. 639.

nach müssen die Nachlaßgläubiger nach Anordnung der Nachlaßverwaltung oder Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben als für ihre Rechnung erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen dürfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreichen werde. Hat der Erbe ein ordnungsmäßiges Inventar errichtet, so wird er durch Berufung auf seinen Inhalt nachweisen können, daß er sich zu dieser Annahme für befugt halten dürfte.

Für die Nachlaßgläubiger hat die Inventarerrichtung, wie schon erwähnt, einmal die Wirkung, daß sie Aufschluß über den Bestand des Nachlasses erhalten und danach ermessen können, welche Schritte sie zur Geltendmachung ihrer Forderungen einschlagen müssen. Sie hat für sie weiter die Wirkung, daß der Erbe nicht berechtigt ist, die Dreimonatseinrede geltend zu machen. (§ 2014 BGB.)

Es wird natürlich oft vorkommen, daß der Erbe das Nachlaßinventar in dem Bewußtsein der eben geschilderten Wirkungen errichtet. Ebenso wird es wohl auch vorkommen, daß der Erbe das Inventar errichtet, um besondeser die ihm günstigen Wirkungen hervorzurufen. Aber die Rechtsfolgen der Inventarerrichtung treten auch in dem Falle ein, daß sich der Erbe ihrer Wirkungen garnicht bewußt ist, z. B. wenn er ein Inventar nach § 1994 BGB. errichtet, lediglich, um die ihm gesetzte Frist innezuhalten, weil er vielleicht irrtümlich annimmt, daß er bei Versäumung der Frist eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen habe. Sie treten nicht deshalb ein, weil die Inventarerrichtung geradezu auf sie gerichtet ist, sondern auch ohne diesen Erfolgswillen, rein ex lege.[25]

Die Inventarerrichtung kann demnach kein Rechtsgeschäft sein. Da sie aber Rechtsfolgen nach sich zieht, so gehört sie zu den Rechtstatsachen, und zwar zu den Rechtshandlungen. Nach den bisherigen Ausführungen sind nämlich Rechtshandlungen solche Handlungen, für deren Eintritt nach der Rechtsordnung gleichgültig ist, ob sie von dem Handelnden gewollt sind oder nicht.[26] Im Gegensatz zum Rechtsgeschäft ist der auf den Eintritt des Rechtserfolges gerichtete Wille kein

25) Manigk, S. 648. Matthias, § 46, II.
26) Mot. 1, S. 127; Planck, Vorbem. I 2 vor § 104; Staudinger, Vorbem. II 1 b. vor § 104; Warneyer, Vorbem. 1, Abs. 2 vor § 104; Crome, Bd. I § 72; Goldmann-Lilienthal, Bd. I, § 33.

wesentlicher Bestandteil ihres Tatbestandes. Sie treten ungewollt, rein ex lege ein.

2.

Es fragt sich nun, ob auf die Rechtshandlung der Inventarerrichtung die §§ 107 ff. — in erster Linie — anzuwenden sind. Grundsätzlich gelten die §§ 107 ff. BGB. nur für Rechtsgeschäfte; denn der § 107 spricht von Willenserklärungen, die §§ 108 ff. BGB. von Verträgen, der § 11 BGB. von einseitigen Rechtsgeschäften. Der § 106 BGB. bestimmt ferner, daß ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, nach Maßgabe der §§ 107—113 BGB. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Geschäftsfähigkeit ist aber begrifflich die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte mit rechtlicher Wirksamkeit vorzunehmen. Daraus folgt, daß die §§ 107 ff. BGB. nicht ohne weiteres auf Rechtshandlungen anwendbar sind.[27] Allerdings bestimmt der § 8 BGB.: Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben. Ferner bestimmt der § 682 BGB.: Ist der Geschäftsführer (ohne Auftrag) geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist er nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich. Wohnsitzbegründung und Wohnsitzaufhebung sowie Geschäftsführung ohne Auftrag sind unbestritten Rechtshandlungen und nicht Rechtsgeschäfte. Das BGB. verlangt also in den §§ 8, BGB. Geschäftsfähigkeit, wenn die Rechtshandlung der Wohnsitzbegründung oder Aufhebung wirksam sein soll, oder wenn der Geschäftsführer ohne Auftrag dem Geschäftsherrn nach dem § 677 BGB. haften soll. Aus den beiden Einzelbestimmungen der §§ 8, 682 BGB. wird man nicht folgern dürfen, daß auch zur wirksamen Vornahme aller anderen Rechtshandlungen Geschäftsfähigkeit erforderlich ist. Man wird hier unterscheiden müssen.

Bei der Entwicklung des Rechtsgeschäftsbegriffes sind die Handlungen zerlegt worden in Realhandlungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen und nicht rechtsgeschäftliche Erklärungen. Diese drei Gruppen von Handlungen sollen im Gegensatz zu

27) Enneccerus, Bd. I 1, § 194 I; Planck, a.a.O.; R.G.K. Vorbem. 9 vor § 104; v. Thur II 1, S. 360.

den rechtlich bedeutsamen Naturtatsachen Rechtshandlungen im weiteren Sinne genannt werden. Scheidet man die rechtsgeschäftlichen Erklärungen oder Rechtsgeschäfte aus, so bleiben die Realhandlungen und die nichtrechtsgeschäftlichen Erklärungen übrig. Beide seien zusammengefaßt zu dem Begriff der Rechtshandlungen im engeren Sinne. Innerhalb der Rechtshandlungen im engeren Sinne kann man nach dem Vorgange von Manigk[28] drei Gruppen von Handlungen unterscheiden:

1. rein äußere Handlungen, (z. B. Besitzergreifung, Fund, Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, §§ 854, 965, 950, 946—948 BGB.),
2. Handlungen, die mit inneren Tatsachen verknüpft sind, (z. B. Wohnsitzbegründung und Aufhebung, Anerkennung der Vaterschaft, Verzeihung nach § 1570 BGB.) und
3. Mitteilungen (§§ 50 Abs. 2, 171, 409, 681 usw.)

Die beiden Gruppen 1. und 2. fallen unter die Realhandlungen, die Gruppe 3. unter die nichtrechtsgeschäftlichen Erklärungen. Die Inventarerrichtung gehört in ihrer Natur nach zu der Gruppe 3. (Mitteilungen), denn ihr Zweck ist ja, den Nachlaßgläubigern Aufschluß über den Bestand des Nachlasses zu geben.

Die Mitteilungen gliedern sich wiederum in die Willensmitteilungen und die Vorstellungsmitteilungen, die man auch Wissensmitteilungen nennen könnte. Unter den Willensmitteilungen versteht man Mitteilungen einer Absicht, eines Wollens.[29] Sie beziehen sich der Natur des Wollens entsprechend „stets auf ein in der Zukunft erstrebtes Faktum."[30] Hierhin gehört z. B. die Aufforderung nach § 108 Abs. 2 BGB., die Fristsetzung nach § 326 BGB.

Vorstellungsmitteilungen sind Mitteilungen, denen die Kundgebung einer Vorstellung, eines Urteils oder einer Ueberzeugung wesentlich ist.[31] Hier gibt der Mitteilende dem Empfänger seine Vorstellung von einem Geschehnis oder einer Tatsache der Vergangenheit oder Gegenwart oder sein Urteil oder seine Ueberzeugung kund, um in dem Empfänger entsprechende Vorstellungen wachzurufen.[32]

---

28) Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 652, Klein, S. 26 ff.
29) Manigk, S. 701.
30) Ders. S. 725, s. auch Ritter, s. 26, S. 27, Anm. 2.
31) Ders. S. 652, 701.
32) Klein, S. 36.

Zu denn Vorstellungsmitteilungen gehört ihrer Natur nach die Errichtung eines Nachlaßinventars.[33] Denn der Erbe gibt durch sie kund, daß andere als die angeführten Gegenstände im Nachlaß nicht vorhanden waren, der Erbe gibt also durch sie seiner Vorstellung von dem Bestande des Nachlasses beim Tode des Erblassers Ausdruck. Gleichzeitig wird dieselbe Vorstellung bei den Nachlaßgläubigern erzeugt. Freilich wird das Nachlaßinventar bei dem Nachlaßgericht eingereicht. Aber es ist nicht für dieses bestimmt, es richtet sich vielmehr an die Nachlaßgläubiger, den das Gericht gemäß § 2010 BGB. die Einsicht vermittelt.

Was nunmehr die Anwendbarkeit der §§ 106 ff. BGB. auf diese Vorstellungsmitteilungen betrifft, so wird sie von der einen Ansicht grundsätzlich und allgemein bejaht. So insbesondere von Planck,[34] v. Thur[35] und Enneccerus.[36] Manigk[37] dagegen steht auf dem Standpunkt, daß die Sätze des BGB. über die Geschäftfähigkeit nur dann anwendbar sind, wenn der Mitteilung ein Hauptverhältnis zugrunde liegt, für das schon die Geschäftsfähigkeit zu fordern ist. Wo dieses aber nicht der Fall sei, könne eine Vorstellungsmitteilung auch von einem Geschäftsunfähigen wirksam abgegeben werden. Denn der Zweck der Mitteilung sei nichts als die Kenntnisvermittlung. Zu dieser gehöre aber die Geschäftsfähigkeit des Mitteilenden nicht. Der Auffassung Manigks haben sich insbesondere Klein[38] und Bab[39] angeschlossen. Für diese Manigk'sche Auffassung spricht die Erwägung, daß sich in der „Einwirkung auf die Vorstellungswelt des Empfängers"[40] die Wirkungen der Vorstellungsmitteilungen erschöpfen. Als solche erzeugt sie keinen Rechtserfolg, sondern einen tatsächlichen Effekt,[41] an die die Rechtsordnung allerdings rechtliche Folgen anschließt. Abgesehen von diesen Erwägungen kann hier nicht einer Prüfung unterzogen werden, welcher der beiden Ansichten der Vorzug zu geben ist. Außerdem ist auch nach der zweiten Ansicht der § 107 BGB. auf Vorstellungsmitteilungen entsprechend anzu-

33) Ders. S. 139 und i. Arch. f. b. R. Bd. 34, S. 333; Knitschky, S. 140, v. Thur II 1 S. 114, Anm. 73.
34) I 1 § 128, III, 2.
35) II 1 S. 362.
36) I 1 § 194 I.
37) S. 52 ff.
38) S. 149.
39) S. 52 ff.
40) Manigk, S. 703, Klein, S. 149, Bab, S. 53.
41) Klein, S. 149.

wenden.[42] Dafür spricht einmal der Umstand, daß die Vorstellungsmitteilung der rechtsgeschäftlichen Erklärung darin ähnlich ist, daß auch sie eine Erklärung ist, ferner die ratio legis, die dem § 107 BGB. zugrunde liegt. Diese ratio aber ist den Minderjährigen wegen des Mangels an Verstandesreife und Geschäftskenntnis vor Schaden zu bewahren.[43] Diese Erwägungen treffen auch auf den Absender von Vorstellungsmitteilungen zu, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil hat. Eine Vorstellungsmitteilung, die dem Erben nicht blos rechtliche Vorteile sichert, ist auch die Inventarerrichtung. Sie gewährt zwar, wie bereits ausgeführt worden ist, die Vermutung nach § 2009 BGB., den Schutz vor Schadensersatzansprüchen der Nachlaßgläubiger aus §§ 1979, 1980 Abs. 2 BGB., ferner die Sicherung seines Haftungsbeschränkungsrechtes, aber sie kann auch Nachteile für ihn zur Folge haben. (§ 2005 BGB.)

IV.

Da bisher an Hand und unter Verwendung der §§ 107 ff. BGB. untersucht worden ist, daß die Inventarerrichtung eine Vorstellungsmitteilung ist und daß nur ein Volljähriger ein Inventar errichten kann, empfiehlt es sich, in diesem Zusammenhange kurz festzustellen, ob eine im gesetzlichen Güterstand lebende Ehefrau überhaupt ein Inventar errichten kann.

1.

Nach § 1406 BGB. kann die Ehefrau eine angefallene Erbschaft auch ohne Zustimmung des Mannes annehmen. Damit werden die Nachlaßverbindlichkeiten Verbindlichkeiten des eingebrachten Gutes, falls nicht etwa die Erbschaft zum Vorbehaltsgut gehört. Die Ehefrau könnte also eine überschuldete Erbschaft annehmen und z. B. durch Versäumung der ihr bestimmten Inventarfrist das eingebrachte Gut unbeschränkbar haftbar machen und auf diese Weise die Rechtsstellung des Mannes hinsichtlich des eingebrachten Gutes nachteilig beeinflußen. Das soll durch die Bestimmung des § 2008 BGB. ausgeschlossen werden.[1] Dieser Paragraph bestimmt: Ist eine eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so ist die Bestimmung

42) Klein, S. 151, Bab, S. 56 ff., 64 ff.
43) Breit, S. 19, 25/26.
1) Hachenburg, S. 403, Endemann III 2, § 3, Strohal, S. 214, Binder, S. 225, Krug, S. 121, Herrsch. Meinung.

der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. § 2008 BGB. gewährt aber dem Ehemann kein selbständiges Inventarrecht. Dieses steht vielmehr allein der Frau zu.[2] Die Bedeutung der genannten Gesetzesbestimmung beruht darin, daß sie den Schlüssel bei der Entscheidung über die Inventarverstöße der Eheleute gibt, da sie, wie eben festgestellt, das Recht des Ehemannes in weitgehendstem Maße berücksichtigt. Trotzdem ist für die Auswirkung, insbesondere den Verlust des Inventarrechts grundsätzlich allein das Verhalten der Ehefrau maßgebend. Lediglich ihr kommen die vorteilhaften Wirkungen zugute. Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu statten. In diesem Falle also hat das BGB. ausdrücklich dem Ehemann das Recht zugesprochen, selbst ein Inventar zu errichten mit der Wirkung, daß es der Frau zu statten kommt. Das ist also dann der Fall, wenn, wie in vorliegender Abhandlung zur Untersuchung gestellt ist, eine Ehefrau Erbin ist und die Erbschaft zu ihrem eingebrachten Gute gehört und außerdem vom Nachlaßgericht eine Inventarfrist gesetzt wird.

Der § 2008 war daher nötig und ist eine Schutzvorschrift für den Mann.

2.

Diese ratio entfällt aber, wenn der Ehefrau die Errichtung des Inventars nicht zur Pflicht gemacht ist. Denn sie haftet in diesem Falle für die Nachlaßverbindlichkeiten immer noch beschränkbar. Einer besonderen Schutzvorschrift nach Art des § 2008 BGB. bedurfte es demnach nicht. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß der Mann außerhalb des § 2008 BGB. ein Inventar nicht errichten kann. Das eingebrachte Gut wird bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. (§ 1363 BGB.) Zum eingebrachten Gute gehört auch eine während der Ehe angefallene Erbschaft (§ 1363 Abs. 2 BGB.), sofern sie eben nicht Vorbehaltungsgut wird. Nach § 1374 BGB. hat der Ehemann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Dazu gehört jede Tätigkeit, die darauf abzielt, das

2) Vergl. Sander, S. 13.

Gut zu erhalten und zu mehren.[3] Der Erhaltung des eingebrachten Gutes dient auch die Inventarerrichtung. Die Inventarerrichtung durch den Mann ist somit eine Verwaltungshandlung, zu der er befugt und wegen § 1374 BGB. auch verpflichtet ist.[4] Allerdings umfaßt das Verwaltungsrecht des Mannes nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über ihr Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen. (§ 1375 BGB.) Die Inventarerrichtung ist aber kein Rechtsgeschäft, weder ein verpflichtendes noch eine Verfügung. § 1375 BGB. ist daher auf die Inventarerrichtung auf den Mann nicht anwendbar.

Da hiernach die Inventarerrichtung ein Ausfluß des dem Manne am eingebrachten Gute seiner Frau eingeräumten Verwaltungsrechts ist, so kann sie der Mann auch außerhalb einer gesetzten Inventarfrist vornehmen, vorausgesetzt, daß die Erbschaft eingebrachtes Gut ist. Es ist ferner davon auszugehen, daß der Mann die Verwaltungshandlungen sowohl im eigenen Namen sowie im Namen seiner Frau vornehmen kann.[5] Die Berechtigung, im eigenen Namen zu handeln, geht aus § 1380 BGB. hervor, denn auch die Prozeßführung ist ein Verwaltungsakt.[6] (Demnach wird man zu unterscheiden haben.)

An dieser Stelle sei noch kurz bemerkt, daß die Aufnahme und Einreichung eines Inventars durch Bevollmächtigte,[7] also auch durch den Ehemann,[8] erfolgen kann. Allerdings gelten die Vorschriften des BGB. über die Stellvertretung grundsätzlich für Rechtsgeschäfte. Da sie aber zu den Vorstellungsmitteilungen gehören und dem Rechtsgeschäft insofern ähnlich ist, als sie eine Erklärung enthält, wird man die §§ 164 ff. BGB. auch für die Inventarerrichtung durch einen Bevollmächtigten entsprechend gelten lassen können,[9] zumal man, wie des näheren ausgeführt, auch die Vorschriften der §§ 107 ff. BGB. auf sie zur Anwendung kommen läßt.

Die Verstöße der Eheleute bei der Inventarerrichtung können nun zunächst einmal formeller Art sein.

3) R.G.K. § 1374, Anm. 2; Planck, § 1374, Anm. 1, Staudinger, § 1374, Anm. 1, Opet — v. Blume, § 1374, Anm. 2 und Mot. IV, S. 269.
4) Fischer-Henle, § 1374, Anm. 1, Joseph, S. 88, Opet-v. Blume, § 1374, Anm. 3 b.
5) Planck, Vorbem. 3 vor § 1373, Staudinger, § 1374, Anm. 3, Opet-Blume, § 1374, 3 b.
6) Planck, § 1383, Anm. 1. Warneyer, § 1380, I, 2.
7) Fischer-Henle, § 2004, Anm. 1, Gutmann, S. 22, Wilke-Neumann, § 2004, Anm. 3, Eick, S. 604, Anm. 62.
8) Endemann III 2, § 131 2 f.
9) Frommhold, § 2004, Anm. 2.

a.

Ist der Ehefrau als Erbin gemäß § 1994 BGB. auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist gesetzt und reicht sie nicht innerhalb dieser Frist ein ordnungsgemäß errichtetes Inventar ein, so verliert sie ihre Haftungsbeschränkung.[10] Dieses durch einen Gläubigerantrag erwirkte gerichtliche Inventargebot steht unter der Androhung, daß de Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkbar haftet, wenn er nicht binnen der Frist ein ordnungsgemäßes Inventar errichtet. Daher darf auch der Ehemann, wenn sein Inventar der Frau zugute kommen soll, dasselbe nicht verspätet einreichen. Es ist dabei grundsätzlich festzuhalten, daß die Versäumung der Inventarfrist durch den Ehemann der Frau niemals schaden kann, da seine Tätigkeit unmittelbar nachteilige Folgen niemals nach sich ziehen kann. Denn er hat keine Inventarpflicht.[11] Durch die Bestimmung der Inventarfrist, die nur wirksam ist, wenn sie auch gegenüber dem Manne erfolgt ist, wird auf den Mann kein Zwang ausgeübt.

Läßt allerdings auch die Ehefrau die Frist unbesorgt verstreichen, so tritt der Rechtsnachteil der unbeschränkbaren Haftung ein, aber nur deshalb, weil die Ehefrau als Erbin vor Ablauf der Frist nicht inventarisiert hat.

Der Fristsetzungsbeschluß ist also beiden Ehegatten besonders zuzustellen. Ist nur einem der Ehegatten eine Frist gesetzt und zugestellt, so ist diese wirkungslos. Sie kann unberücksichtigt bleiben.

Ist einer der Ehegatten, z. B. die Ehefrau minderjährig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder entmündigt, so hat die Zustellung an ihren gesetzlichen Vertreter zu erfolgen, da die volle Geschäftsfähigkeit für die Inventarerrichtung Bedingung ist. Der Vertreter kann dann allein rechtsgültig handeln. Ist kein Vertreter bestellt, so muß dieser Mangel nachgeholt werden. Erst dann beginnt der Lauf der Frist.[14]

In der Literatur gehen die Meinungen über die Frage auseinander, ob die Bestimmung der Inventarfrist an den Ehemann

10) Zur Stellung dieses Antrags ist jeder Nachlaßgläubiger befugt, auch der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenene. Dernburg, § 173, Strohal, S. 413, Joseph, S. 98.

11) Krug, S. 123.

12) Sander, S. 14, Nr. 6. Dieselben Grundsätze gelten für die im § 1994 Abs. 3 BGB. gegebene Verlängerungsfrist.

14) Dernburg, S. 487.

von amtswegen zu erfolgen hat oder nicht. Der herrschenden Lehre, daß dem Ehemann von amtswegen zuzustellen ist, wird aus den von Sander[15] angeführten Gründen des praktischen Ermessens beizutreten sein.

Die von Ritter[16] vertretene Ansicht, daß dem Ehemann nur auf besonderen ausdrücklichen Antrag eines Nachlaßgläubigers hin eine Frist nach § 1994 BGB. zu setzen ist, ist m. E. praktisch wertlos. Ganz abgesehen davon, daß die für seine Ansicht angeführten Gründe nicht durchgreifen und auf die hier vertretene gegenteilige Ansicht nicht minder zutrifft, so wird durch die amtliche Fristsetzung dem Mann gegenüber der Sinn des § 1994 BGB. durchaus richtig verwertet. Und, wie kann man den Sinn des § 2008 BGB. überhaupt noch gewissenhafter erfüllen, auslegen, als durch eine Fristsetzung von amtswegen?

Die Frist beginnt mit der Zustellung zu laufen.[17] Ist der Lauf der Frist z. B. an die Ehefrau später erfolgt, so ist der spätere Zeitpunkt maßgebend. Dasselbe gilt auch in Anwendung und Auslegung der Bestimmung des § 2008 BGB. für den umgekehrten Fall. Der Lauf der Frist beginnt demnach für beide Ehegatten gleichmäßig mit der späteren Zustellung.[18]

Hierbei erhebt sich die Frage, ob die Fristen, die verschiedenartig in ihrem Lauf beeinflußt werden können,[19] auch für beide Ehegatten gleichmäßig enden. Für die Ehefrau endigt die Inventarfrist nach § 2008 Abs. 1 Satz 2 BGB. erst dann, wenn sie auch dem Ehemann gegenüber verstrichen ist.

Aus rein praktischen Erwägungen wieder muß betont werden, daß auch bei Hemmnissen, durch die der Fristenlauf der Ehefrau beeinflußt wird, dem Ehemann zugute kommt. Diese, im Schriftum strittige Frage hat Sander[20] bereits richtig entschieden und zutreffend begründet. Sander[21] verlangt aber jetzt für den Fall, daß die Fristen vom Nachlaßgericht versehentlich verschieden bestimmt werden, daß eine neue Frist gesetzt wird. Er erklärt die alte als unwirksam. Das ist m. E. nicht zutreffend, wenn man die vorgehenden Ausführungen weiter aus-

15) S. 15 ff., dazu noch Schlegelberger, § 77,7, a. A. Ritter, S. 39 und Joseph, S. 33 ff.
16) S. 39.
17) Boehm, S. 466.
18) Strohal, S. 422, Sander, S. 17, Kretzschmar, S. 376, Binder, S. 226, Eick, S. 601, Anm. 26.
19) § 1996 ff. BGB.
20) S. 18 ff.
21) S. 20.

baut. Es handelt sich, wie immer festgehalten werden muß, nur um eine einzige, der Ehefrau gesetzte Frist. Keine Frist des einen Ehegatten endet daher vor der des anderen. Sind also Fristen von verschiedener Dauer gesetzt, so besitzt die Frist mit der größten Dauer Gültigkeit. Wollte man nun noch, wie es Sander in dem eben festgehaltenen Falle verlangt, eine neue dritte Frist setzen, so würde diese Konstruktion zu Verwirrungen führen, die nach den gemachten Ausführungen durchaus vermieden werden können und nach dem angeführten Verlangen überflüssig erscheinen. Denn es ist m. E. praktisch gleichgültig, ob die Verschiedenartigkeit im Lauf der Fristen durch Hemmungen persönlicher Natur oder durch ein Versehen des Gerichts bedingt ist.

Das Gesetz gewährt weiter dem Erben, in den zur Beurteilung gestellten Falle, also der Ehefrau, in § 1995 Abs. 3 BGB. der Rest bei dem Nachlaßgericht die ihm von diesem gesetzte Frist verlängern zu lassen. Auch dem Ehemann ist dieses Recht nicht versagt.[21a] Bleiben dann beide Ehegatten innerhalb dieser gesetzten Nachfrist ebenfalls untätig, so ist die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit wiederum hinfällig. Auch für diesen Fall genügt aber die in der gesetzlichen Form vorgenommene Tätigkeit eines Ehegatten, um einen Inventarverstoß vorzubeugen.

b.

Reicht die Ehefrau — Erbin — oder ihr Ehemann ein Inventar ein und werden dabei die bei dem Eintritt des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und außerdem die Beschreibung der Nachlaßgegenstände nicht vollständig angegeben, ohne daß die Voraussetzungen des § 2005 Abs. 1 BGB. vorliegen,[22] so ist das Inventar unvollständig. Ein derartiger Verstoß gegen § 2001 BGB. macht die Inventarerrichtung noch nicht rechtsunwirksam;[23] denn das Wort „soll" im § 2001 BGB. deutet darauf hin, daß man es hier mit einer Ordnungsvorschrift zu tun hat, ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann demnach die Wirksamkeit des Inventars nicht berühren.

Es ist daher völlig gleichgültig, welcher der beiden Ehegatten gegen diese Bestimmung verstoßen hat.

Hat schließlich der Errichtende, der sein Inventar schätzen soll, diese Schätzung unterlassen, so hat er auch damit seine

21a) ders. ebenda.
22) S. IV, 2, A. S. 43 ff.
23) Fischer-Henle, § 2001, Anm. 1. Cosack II, S. 405.

Haftung nicht in eine unbeschränkbare umgewandelt. Es dürfte nur fraglich erscheinen, ob dann überhaupt ein Inventar vorliegt; denn die Sollvorschrift der Schätzung ist lediglich deshalb in § 2001 Abs. 2 BGB. aufgenommen, um die Beschreibung der Nachlaßgegenstände zu vervollständigen.[24] Im § 2003 BGB. ist der Errichtende der Schätzung der Wertangabe enthoben, hier erfolgt diese durch das amtliche aufnehmende Organ.

c.

Reicht die Ehefrau Erben oder ihr Ehemann ein bloßes privatschriftliches handschriftlich unterzeichnetes Verzeichnis der bei dem Tode des Erblassers vorhandenen Nachlaßgegenstände ein, so haben sie damit gegen die zwingende Formvorschrift des § 2002 BGB. verstoßen. Ein derartiges Verzeichnis ist kein Inventar.

In Auslegung des § 2008 BGB. wird man zu unterscheiden haben:

Reicht die Ehefrau ein den Vorschriften der vorstehenden Bestimmung entsprechendes Inventar ein, ihr Ehemann aber nur ein privatschriftliches, so ist die Erbenhaftung gewahrt. Der Ehemann hat zwar von dem Rechte des § 2008 Gebrauch gemacht; er hat dabei sich eines Verstoßes im Sinne des § 2002 BGB. schuldig gemacht. Sein Verhalten kann der Frau nicht zum Nachteile gereichen.

Das Gleiche gilt für den umgekehrten Fall.[25]

Im ersteren Falle kann der Ehemann jederzeit noch ein im Sinne des § 2002 BGB. ordnungsgemäßes Inventar einreihen.[26]

Ist der Erbin jedoch eine Frist gesetzt, so muß spätestens bis zum Ablauf der Frist ein vorschriftsmäßiges Inventar im Sinne des § 2002 BGB. oder § 2003 BGB. eingereicht sein, andernfalls geht die Haftungsbeschränkung verloren.

Hat der Ehemann ein Inventar gemäß § 2002 BGB. errichtet, so ist es nicht nötig, daß die Ehefrau, um die Haftungsbeschränkung zu wahren gemäß § 2004 BGB. auf das Inventar ihres Gatten Bezug nimmt. (§ 2008 BGB.)

Nimmt der Ehemann in Vollmacht seiner Frau ein Inventar auf und reicht er es ein, so bedarf er dazu einer Vollmacht und handelt dann als ihr Vertreter.[27]

24) Staudinger, § 2001, 2 c.
25) s. S. 17.
26) R.G.R.K. Anm. 6, Kretzschmar, S. 382, Ritter, S. 35.
27) R.G.R.K. § 2004, 3, Staudinger, § 2004 c. Dabei ist die Beglaubigung der Vollmacht.

Verstößt der Ehemann unter dieser Voraussetzung gegen die Mußvorschrift des § 2002 BGB. und bleibt die Ehefrau in Kenntnis dieses Sachverhaltes untätig, so ist wiederum die Beschränkbarkeit der Haftung verloren.

Im Falle der Minderjährigkeit der Ehefrau hat die Inventarpflicht, wie schon erwähnt, ihr gesetzlicher Vertreter. Dies ist bei einer Ehefrau keineswegs immer ihr Ehemann, da gemäß § 1617 BGB. ihr Vater oder bei vorliegender Voraussetzung des § 1684 BGB. ihre Mutter gesetzlicher Vertreter ist. Auch für diesen Fall treffen die vorgehend geschilderten Wirkungen ein.

d.

Haben die Ehegatten beim Nachlaßgericht gemeinsam die amtliche Aufnahme des Inventars gemäß § 2003 BGB. beantragt, um auf diese Weise vielleicht die aus § 1994 BGB. gesetzte Frist zu wahren, so fragt es sich, in welchem Verhalten der Eheleute hier ein Verstoß gegen § 2003 Abs. 2 BGB. zu erblikken ist. Dieser bestimmt: Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen.

Hat der Ehemann beispielsweise den Antrag auf amtliche Aufnahme allein gestellt, um sich die Vorteile einer Inventarerrichtung überhaupt zu sichern, so trifft auch ihn die Auskunftspflicht, obwohl er dazu nicht gezwungen werden kann.[28]

In Auslegung wiederum des Grundsatzes des § 2008 BGB., daß die Tätigkeit des Ehemannes der Ehefrau zwar nutzen, unmittelbar aber nie schaden kann, kann nach einer Fristsetzung die unbeschränkbare Haftung herbeigeführt werden, wenn beide Ehegatten ihre Auskunft absichtlich verweigern oder erheblich verzögern.

In der Bestimmung des § 2003 BGB. wird man zwei Tatbestände zu unterscheiden haben; einmal die Auskunftsverweigerung über unbedeutende Punkte, sodann die Auskunftsverweigerung, die in § 2005 Abs. 1 Satz 2 BGB. der ungetreuen Inventur gleichgestellt ist insofern sie sich als eine absichtliche erhebliche Verzögerung darstellt. Die beschränkbare Haftung wird aber im Falle des § 2003 BGB. dann nicht verloren gehen, wenn es sich um eine freiwillige Inventarerrichtung handelt, denn dann ist keine Frist zu wahren.[29]

28) Sander, S. 22.
29) Crome, § 722, Anm. 70.

Die Verweigerung bedeutet eine ausdrückliche Ablehnung, enthält also ohne weiteres die Absicht (den Vorsatz), die Auskunft nicht zu erteilen, während die Verzögerung, die an sich auch auf Fahrlässigkeit beruhen kann, nur in Betracht kommt, wenn sie die Absicht, die Inventaraufnahme hinauszuziehen, erkennen läßt. Voraussetzung ist für alle diese Fälle natürlich, daß eine Aufforderung zur Auskunftserteilung ergangen ist.

Ueber untergeordnete Punkte wird man bei minimalen Verstößen den Verlust der Haftung nicht eintreten lassen.[30]

Anders ist dagegen die Rechtslage in dem zweiten Falle. Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, daß denjenigen die Auskunftspflicht, wenn man von einer solchen sprechen will, trifft, der den Antrag gestellt hat.

Da nun die verweigerte Auskunft dann nicht mehr als erforderlich anzusehen ist, wenn sie hinreichend von anderer Seite erteilt ist, so kann grundsätzlich jeder nicht auskunftspflichtige Ehegatte die Auskunftspflicht dem anderen Teil abnehmen und damit eine absichtliche Verweigerung oder Verzögerung wieder gutmachen.[31] Geschieht dies rechtzeitig, so ist die Auskunft entbehrlich; denn die angedrohten Folgen treten nur ein, wenn nach Fristsetzung durch die Verschleppung der Auskunft oder ihre Verweigerung die Fristversäumung bewirkt wird.[32] Dies können die Ehegatten aber, wie sich nach all dem ergibt, nur in gemeinschaftlichem, vorsätzlichen Handeln bewirken.

Auf Antrag des Erben kann die bereits vom Gericht bestimmte Frist nachträglich verlängert werden, wenn der Erbe durch höhere Gewalt an der Errichtung des Inventars verhindert worden oder ihm die Zustellung des die Frist bestimmenden Gerichtsbeschlußes ohne sein Verschulden unbekannt geblieben ist.

Hat einer der Ehegatten gemäß § 1996 BGB. noch das Recht, die Bestimmung, einer Nachfrist zu verlangen, so ist der bereits eingetretene Zustand der unbeschränkbaren Haftung, für den Fall, daß diese eingetreten ist, noch kein endgültiger. Sie ist es erst dann, wenn die Frist jenes Antrages oder die erneut gesetzte Frist versäumt ist.[33] Dieses Recht steht in Verfolg der Bestimmung des § 2008 BGB. auch dem Ehemann zu, da ja

30) Ders. ebenda.
31) Crome, § 722, Anm. 70, Joseph, S. 53 ff. Strohal, S. 427.
32) R.G.R.K. Anm. 2, zu § 2005, Crome, § 722, 3.
33) Kipp, § 75 IV, 4.

die Zustellung einer Fristsetzung an beide Ehegatten zu erfolgen hat.

Auch hier in diesem Falle müssen aber wieder beide Ehegatten untätig geblieben sein, um den im Gesetz formulierten Verstoß herbeizuführen.

e.

In materieller Beziehung kann die Ehefrau ihres Haftungsbeschränkungsrechtes verlustig gehen und damit ihren Ehemann schädigen, indem sie den Tatbestand des § 2005 BGB. verwirklicht. Dieser schreibt vor: Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Die Unbeschränkbarkeit der Erbenhaftung tritt hiernach ein, einmal, wenn die im Inventar enthaltene Angabe der Nachlaßaktiva erheblich unvollständig ist und die Unvollständigkeit absichtlich herbeigeführt ist, ferner, wenn eine nicht bestehende Nachlaßverbindlichkeit in das Inventar aufgenommen ist in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen. Die Unvollständigkeit muß ferner erheblich sein. Das Gesetz umschreibt diesen Begriff nicht näher. Es wird auf die Umstände des einzelnen Falles ankommen. Geringe Auslassungen kommen nicht in Betracht.[34] Die Unvollständigkeit erstreckt sich natürlich nur auf die Angabe der Nachlaßaktiva und muß der Art sein, daß sie auch nach dem Umfange des Nachlaßes die Interessen der Nachlaßgläubiger zu schmälern geeignet ist. Die Nichtberücksichtigung von Bargeld ist erheblich im Sinne des § 2005 BGB.

Die Unvollständigkeit des Inventars muß endlich absichtlich herbeigeführt sein. Was das Gesetz unter absichtlich versteht, sagt es nicht. In der Rechtswissenschaft fehlt eine einheitliche und eindeutige Feststellung des Begriffes gleichfalls. Man kann aber hier zwei Meinungen feststellen. Die eine Ansicht geht dahin, das Gesetz drücke sich nur undeutlich aus, statt — absichtlich — müßte es — vorsätzlich — heißen.[35] Andere sehen in der — Absicht — des § 2005 BGB. mehr als Vorsatz.[36]

34) Crome V, S. 608, Anm. 92.
35) Endemann III 2, S. 982/83, wohl auch Jaeger, S. 16, Gutmann, S. 52, Fechner, S. 63.
36) Kipp, § 75, 5 Anm. 19.

Aber diese geben zu, daß die Absicht des Errichtenden im § 2005 Abs. 1 Satz 1 erste Hälfte nicht darauf gerichtet zu sein braucht, gerade die Gläubiger zu benachteiligen.[37] Während in der zweiten der beiden angeführten Alternativen (§ 2005 Abs. 1 zweite Hälfte) geradezu von der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, die Rede ist, spricht der § 2005 Abs. 1 Satz 1 erste Hälfte ganz allgemein von — absichtlich —. Aus den Protokollen[38] geht hervor, daß eine scharfe Trennung zwischen der Absicht der ersten und der Absicht der zweiten Alternative zu machen ist. Im Falle des § 2005 Abs. 1 Satz 1 zweite Hälfte tritt die Unbeschränkbarkeit der Haftung gleichsam als Strafe dafür ein, daß der Erbe die eigentliche Benachteiligungsabsicht hat. Der Zweck der ersten Alternative ist wohl der, den Erben zu möglichst vollständiger Inventarerrichtung anzuhalten. Diese Bestimmung hat nicht so sehr Strafcharakter. Wenn ferner Leonhard[39] und Strohal[40] als Grund der Weglaßung von Nachlaßaktiven die Verheimlichung von irgend welchen Beziehungen des Erblassers genügen lassen, um § 2005 BGB. anzuwenden, so erscheint es gerechtfertigt, unter — absichtlich — nichts anderes, als einen anderen Ausdruck für — vorsätzlich — zu sehen. Vorsätzlich unvollständig ist das Inventar errichtet, wenn man einen Nachlaßgegenstand in dem Bewußtsein nicht angibt, daß er sich im Nachlaß befindet und im Nachlaßverzeichnis angegeben sein müßte.

Ist hiernach ein Inventar als unredlich im Sinne des § 2005 BGB. anzusprechen, so tritt der damit verknüpfte Rechtsnachteil der unbeschränkten Erbenhaftung ein und kann nicht mehr durch eine Verbesserung der falschen Angaben beseitigt werden.

Diese letzte Behauptung ist bestritten.[41]

Diese Folge tritt nicht nur bei einem nach § 1994 BGB. errichteten, sondern auch bei einem nach 1993 BGB. errichteten unredlichen Inventar ein. Denn der § 2005 Abs. 1. BGB. unterscheidet nicht zwischen diesen beiden Arten der Inventarerrichtung und auch das nach § 1993 BGB. errichtete Inven-

37) Sächs. Arch. Bd. 14, S. 123, Cosack II, 2, S, 405, Wilke-Neumann, § 2005, Anm. 1 a, Niese, S. 208.
38) V S. 739, ebenso Crome V S. 608, Anm. 91, Wilke, Heft 9, S. 7.
39) § 2005 I A.
40) § 72 D, 2.
41) Die Mot. S. 619 überlassen der Wissenschaft und Praxis die Entscheidung über diese Frage.

tar löst, wie bereits früher ausgeführt wurde, die Wirkungen der Inventarerrichtung überhaupt aus.

Das Gesetz unterscheidet noch eine dritte Alternative, neben den Fällen der unredlichen Inventur, das nur objektiv unvollständige. In diesem Falle ist eine Ergänzung nach § 2005 Abs. 2 BGB. möglich.

Nach den vorausgeschickten Erörterungen fragt es sich nun, wann die Eheleute sich einer der Verstöße nach § 2005 schuldig machen. Auch hier wieder muß man sich des Grundsatzes des § 2008 bedienen, nach dem der Ehemann, der keine Inventarpflicht hat, durch seine Verfehlungen irgendwelche Rechtsnachteile in Bezug auf sich oder seine Ehefrau grundsätzlich nicht herbeiführen kann. Es sind demnach folgende Fälle zusammenfassend aufzustellen:

1. Die Ehefrau verstößt gegen die erste und zweite Alternative des § 2005 Abs. 1 Satz 1 BGB. In diesen Fällen tritt in dem Augenblick der Einreichung des Inventars die unbeschränkbare Haftung ein. Ein späteres Tätigwerden des Ehemannes, gleichgültig in welcher rechtlichen Hinsicht, ist belanglos und kann unberücksichtigt bleiben.[43] Ritter[44] verlangt in Verkennung des Grundsatzes des § 2008 BGB., daß bei einer freiwilligen ungetreuen Inventur der Ehefrau dem Ehemann, als Reflexberechtigten,[45] erst noch eine Frist zur Verbesserung gesetzt werden müsse. Dies ist schon praktisch unmöglich, da dem eingereichten Inventar die Untreue nicht immer ohne weiteres anzusehen ist. Diese wird zudem erst durch das Prozeßgericht festzustellen sein.

Es ist festzuhalten, daß nach einer freiwilligen Inventarerrichtung eine Frist nicht mehr gesetzt werden kann.[46] Wollte man der Ansicht Ritter's folgen, so müßte der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit jedes Inventar auf seinen materiellen Inhalt hin prüfen und dann von amtswegen dem Ehemann eine neue Frist setzen. Daß der Ehemann nach einer freiwilligen ungetreuen Inventur seiner Gattin der Haftpflicht ebenfalls unterworfen wird, ist zweifellos eine Lücke im Gesetz. Wenn im Gegensatz hierzu der Ehemann bei einer Fristsetzung besser gestellt ist, so hat dies m. E. seinen Grund

43) Strohal, S. 428, Jäger, S. 36; Köhne-Feist.
44) S. 43.
45) Hachenburg, S. 132 ff.
46) Leonhard, Anm. II c. zu § 1994, Weißler I, S. 450, Boschan II, S. 103 u. a. m. K.G. J. 34, 97.

darin, daß dort die Gläubiger auf Errichtung drängen und der Ehemann aus diesem Grunde stärker zu schützen ist.

2. Nur der Ehegatte errichtet ein Inventar und verstößt dabei gegen die genannten Alternativen.

In diesem Falle muß zwischen freiwilligen und auf Fristsetzung hin errichteten Inventar unterschieden werden.

a. Bei einer freiwilligen Inventur des Ehemannes kann die Ehefrau jederzeit selbst ein formgerechtes gültiges oder aber zum mindestens ein objektiv unrichtiges Inventar einreichen. Damit ist die Haftungsbeschränkung gewahrt.[47] Verstößt sie dabei auch gegen eine der im § 2005 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Voraussetzungen, so ist damit die Haftungsbeschränkung endgültig verloren.

b. Bei einem nach Fristsetzung errichteten Inventar des Ehemannes gilt dasselbe wie zu 2a. Nur muß die Ehefrau ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzten Frist entfalten. Bleibt sie während dieser Zeit untätig, so ist ihre Haftungsbeschränkung verloren.

3. Das unter 1 und 2 Gesagte gilt analog, wenn beide Eheleute gleichzeitig ein Inventar errichten, gleichgültig in welcher der gesetzlich zugelassenen Formen.

4. Handelt der Ehemann als Bevollmächtigter seiner Ehefrau und bleibt diese untätig, so gilt das Gleiche wie im Falle 2b.

Hierbei erhebt sich die Frage, ob einer Inventarerrichtung im Falle des § 2005 BGB. die Gutgläubigkeit des anderen Teiles für den Nichtgutgläubigen günstige Rechtswirkungen auslöst.

Hat die Ehefrau ein ungetreues Inventar errichtet, so nützt dem Ehemann seine Gutgläubigkeit nichts, da, wie bereits festgestellt, mit der Einreichung des ungetreuen Inventars durch die Ehefrau die unbeschränkbare Haftung verloren ist.[48] Reicht dagegen der Ehemann ein ungetreues Inventar ein und nimmt die Ehefrau gutgläubig darauf Bezug, so wird man diese schützen müssen, da die Errichtung durch den Ehemann der Ehefrau niemals unmittelbar schaden, wohl aber nützen kann. Der Rechtsnachteil der unbeschränkbaren Erbenhaftung tritt also nicht ein. Allerdings wird man im Falle einer ungetreuen Inventur des Ehemannes die Gutgläubigkeit der Ehefrau nicht schützen können, wenn sie untätig bleibt. Sie muß ihre Gutgläubigkeit, die ein innerer Vorgang ist, durch Bezugnahme

47) Hier tritt dann § 2005 Abs. 2 in Anwendung. a. M. Seitz, S. 72.
48) a. A. Sander, S 33, der zu dieser Frage nur ganz allgemein Setllung nimmt.

oder Einreichung einer Verbesserung äußerlich zum Ausdruck bringen, da sich die Ehefrau sonst hinterher im Falle ihrer Inanspruchnahme durch die Nachlaßgläubiger immer hinter ihrer Gutgläubigkeit verstecken könnte.

Wie aber kann ein Beweis dafür oder für das Gegenteil anders erbracht werden? Dies wird man auch für das freiwillige Inventar solange zulassen müssen, bis von Seiten eines Nachlaßgläubigers die Untreue gerügt ist.[49]

Reicht einer der Ehegatten ein objektiv unvollständiges Inventar ein, so kann eine Ergänzungsfrist gesetzt werden. Der § 2005 Abs. 2 drückt dies mit den Worten aus: Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Frist bestimmt werden.

Wenn das Gesetz hier von einer neuen Inventarfrist spricht, so hat es besonders den Fall im Auge, daß für das erste Inventar bereits eine Inventarfrist bestimmt und innerhalb dieser das objektiv unvollständige Inventar eingereicht worden ist. Es ist jedoch nicht notwendig, daß der zur Ergänzung des Inventars gesetzten Frist die Bestimmung einer ersten Inventarfrist vorausgegangen ist; die Bezeichnung dieser Frist als einer neuen ist daher unzutreffend und irreleitend.[50]

Es kann zweifelhaft sein, ob im vorliegenden Falle das Gericht von amtswegen die Frist setzen kann. Das ist nicht der Fall. Das Nachlaßgericht hat an dem Inventar kein Interesse. Es spielt nur eine Vermittlerrolle; durch das Gericht gibt der Erbe den Nachlaßgläubigern Kenntnis von dem Bestande des Nachlasses. Die Frist zur Ergänzung des Inventars kann demnach auf Antrag eines Nachlaßgläubigers bestimmt werden. Das unterliegt keinem Bedenken. Auch der Erbe selbst wird diese Frist erbitten können und sogar erbitten müssen. Tut er es nämlich nicht, obwohl er sein erstes Inventar als unvollständig erkannt hat, so will er die Unvollständigkeit sein Inventar wird somit absichtlich als unvollständig aufrecht halten und die im § 2005 Abs. 1 bestimmte Rechtsfolge tritt ein. Nun wäre es aber eine auf die Spitze getriebene Formalistiz, wollte man vom Erben verlangen, daß er nach erkannter Unvollständigkeit seines ersten Inventars erst die Frist zur Ergänzung erbitten müßte und nur nach Bestimmung der Frist

49) Riesenfeld II, S. 17, jedoch weitergehend.
50) Strohal, S. 211, Riesenfeld, S. 17, II.

durch das Gericht die Ergänzung vornehmen könnte. Demnach wird man den Erben für berechtigt halten müssen, auch ohne Erbittung einer Frist selbst oder durch seinen Bevollmächtigten die Ergänzung vorzunehmen, sobald er die Unrichtigkeit seines ersten Inventars erkannt hat. Dafür spricht auch der Wortlaut des Gesetzes.

Die Fristsetzung hat jedoch immer in Auslegung der Bestimmung des § 2008 BGB. beiden Ehegatten gegenüber zu erfolgen, sofern sie erfolgt.[51] Für den Fall des § 2005 Abs. 2 BGB. mag abschliessend bemerkt werden, daß einer der Ehegatten innerhalb der gesetzten Nachfrist immer tätig werden muß. Kommt keiner dieser Verpflichtung nach, so bleibt das Inventar unvollständig und die Beschränkbarkeit der Haftung geht verloren.[52]

f)

Nun kann die Ehefrau als Erbin wie auch ihr Ehemann auf ein bereits vorhandenes Inventar auch noch bezug nehmen. Es ist gleichgültig, ob dieses eingereichte Inventar von einem Miterben, Testamentsvollstrecker errichtet ist. Voraussetzung aber ist in jedem Falle, daß das bereits vorhandene Inventar den Vorschriften der §§ 2002, 2003 BGB. entspricht.[53] Die Erklärung der Bezugnahme selbst ist an keine Form gebunden, bestimmte Worte sind nicht vorgeschrieben.[54] Die Errichtung des Inventars sowie die Einreichung desselben und die Bezugnahme kann, wie bereits ausgeführt, durch einen Bevollmächtigten geschehen; aber nicht durch einen Dritten, der als Geschäftsführer ohne Auftrag für den Erben handelt.[55]

Eine Bezugnahme nach § 2004 auf das eigene Inventar ist begrifflich nicht denkbar, wenn der Erbe selbst oder in seinem Namen sein Stellvertreter eine Ergänzung vornimmt.

Wenn man § 2004 BGB. noch ergänzend für die Vorschriften des § 2005 Abs. 1 BGB. wertet, so kann man noch die weiteren grundsätzlichen Fälle konstruieren:

Bezieht sich der Ehemann auf einen ungetreues Inventar seiner Gattin, so ist dies belanglos. Die Haftung ist bereits verloren.

---

51) a. A. Seitz, S. 70, Joseph, S. 67 ff.
52) Crome, § 772, Anm. 90.
53) R.G.R.K. § 2004, 1.
54) Fischer-Henle, § 2004, 4, Gutmann, S. 24.
55) Planck, § 2004.

Nimmt die Ehefrau auf ein ungetreues Inventar ihres Ehemannes bewußt, also bösgläubig, gemäß § 2004 Bezug, so verliert sie erst mit der Bezugnahme die Beschränkbarkeit ihre Haftung.

g)

Verweigert der Erbe, der ein Inventar errichtet hat, auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers[56] vor dem Nachlaßgericht den Offenbarungseid dahin zu leisten, „daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei", so haftet er diesem Nachlaßgläubiger gegenüber unbeschränkbar.[57] Der Verlust der Beschränkbarkeit der Haftung beschränkt sich nur auf die Forderung, wegen deren der Antrag gestellt ist und darf nicht auf andere Forderungen desselben Gläubigers erstreckt werden.[58]

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 2008 ist auch die Eideslast,[59] die im Schrifttum völlig ungeklärt ist,[60] zu beurteilen.

Nach der einen Ansicht müssen in jedem Falle beide Ehegatten den Eid leisten.[61] Eine andere Richtung in der Literatur verlangt, daß nur die Ehefrau den Eid zu leisten habe und nur sie es kann.[62]

Man muß daher im einzelnen Falle davon ausgehen, wer das Inventar errichtet hat. Dieser muß auch den Eid leisten.[63]

Voraussetzung für den Eid ist, daß ein Inventar und ein Antrag vorliegt und der Eid aus § 2006 BGB. noch nicht geleistet ist. Ferner, daß beide Ehegatten auf Antrag zum Eidestermin geladen sind, wenn auch nur einer von ihnen das Inventar errichtet hat.[64]

Hat nur der Ehemann ein Inventar errichtet und verweigert er den Eid, so tritt die Haftung der Frau ein.[65] Hat die Frau nur ein Inventar errichtet und verweigert sie den Eid, so tritt derselbe Erfolg ein.

56) Der Nachlaßgläubiger hat wie bei § 1994 Abs. 2 seine Forderung glaubhaft zu machen. Planck, § 2006, Anm. 2.
57) Der Inventareid hatte seinen Vorläufer in dem Manifestationseid des R.R. Endemann, S. 983.
58) Pflaum, D.J.Z. 00, 67.
59) Sander, S. 48.
60) Mot. S. 681.
61) Leonhard, S. 134 IV B. 2.
62) Kipp 175.
63) Strohal, S. 430 ff. Joseph, S. 75 ff., Endemann 998, Crome, § 723, Anm. 118, Warneyer, zu § 2008.
64) Schlegelberger, § 79, 4 R.G.R.K. zu § 2008, Riesenfeld I S. 409.
65) Warneyer, zu § 2008.

Der Standpunkt von Sander,[66] daß die Ehefrau in allen Fällen eidespflichtig ist, geht m. E. zu weit. Ebenso seine Folgerung, daß, wenn der Ehemann ein Inventar errichtet und es nicht abgeschworen hat, die Frau noch zum Eid zugelassen werden kann. Jeder kann nur das Inventar beschwören, das er errichtet hat. Wenn Sander[67] demgegenüber meint, daß ja auch derjenige, der auf ein vorhandenes Inventar gemäß § 2004 BGB., Bezug genommen hat, den Eid leisten kann, so übersieht er, daß in diesem Falle der bezugnehmende Teil immerhin tätig geworden ist. Obwohl er dieses Inventar nicht selbst angefertigt hat, so wird doch der Bezugnehmende zumal bei einer Eidesleistung es an einer gründlichen Prüfung nicht fehlen lassen. Zudem kann er es selbst nach dem Ablaufe einer evtl. Fristsetzung ergänzen.[68] Diesem Verlangen steht auch weiter nicht der Vorhalt entgegen, daß nur die Frau ein Inventarrecht, der Mann ein bloßes Reflexrecht habe. Auch wird die Frau in einem solchen Falle in ihrer Rechtstellung nicht benachteiligt; denn sie kann jederzeit auf das von ihrem Ehemanne errichtete Inventar Bezug nehmen und auf diese Weise auch zum Eide zugelassen werden. Tat sie dies nicht, bleibt sie untätig, so muß sie ihre Schlechterstellung in Kauf nehmen. Sie läuft aber in dieser Beziehung keine große Gefahr, da ihr Ehemann bestrebt sein wird, auch seine Haftung nach Möglichkeit abzuwenden. Es ist hier eine ähnliche Lücke im Gesetz für die Ehefrau wie beim Ehemann, wenn seine Frau freiwillig ein ungetreues Inventar einreicht.

Crome[69] und Strohal[70], um nur diese zu nennen, die auch diese Anführungen vertreten, verlangen nun noch, daß die Haftung der Ehefrau bei der Eidesverweigerung durch den Mann nur eintreten soll, wenn ihr eine Frist zur rechtzeitigen Inventarerrichtung nicht mehr zur Verfügung steht. Damit wird m. E. ein neuer Unterschied zwischen freiwilliger[71] und

66) S. 53.
67) S. 50.
68) Erwartet doch selbst die zweite Kommission (Planck, Anm. IV zu § 2006), daß der Erbe aus der Achtung vor der Heiligkeit des Eides es vorziehen werde, für die vielleicht unbedeutende in ihrem Rechtsbestande nach zweifelhafte Verbindlichkeit, um deren Willen der Offenbarungseid ihm abverlangt werde, unbeschränkt zu haften. An der Eidesformel darf man sich nicht stoßen. Sie wird auch gebraucht, wenn das Inventar gerichtlich aufgenommen ist. (Kipp, § 75, Anm. 36).
69) § 723, 4, d.
70) S. 430 ff.
75) Krug (S. 136 ff.) erklärt d. Inventar des Mannes in diesem Falle für relativ wirkungslos.

nach Fristsetzung errichteten Inventar gezogen, denen eine gleichwertige Behandlung zukommen soll. Gleich hier mag erwähnt werden, daß in den meisten Fällen aber die Frist der Frau verstrichen sein wird. Was dann rechtens sein soll, sagen Crome und Strohal nicht. Der Eid des § 2006 BGB., der nicht erzwingbar ist,[72] schließt außerdem die in der Inventarerrichtung liegende Auskunfterteilung ab.[73] Mit der Verweigerung oder Leistung des Eides durch den Errichtenden ist der den Eid verlangende Gläubiger ja zufrieden gestellt. Soll er jetzt noch durch eine möglicherweise nach § 1994 BGB. noch laufende Frist in seiner durch die Tatsache der Leistung oder Nichtleistung des Eides gefaßten Meinung in neue Zweifel gebracht werden?

Es verbleibt also bei dem bereits vertretenen Ergebnis.

Zu erwähnen bleiben nur noch die Fälle der Stellvertretung und Bezugnahme. Hat der Ehemann als Stellvertreter ein Inventar errichtet, wobei er sich empfehlenswerterweise durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen hat, und verweigert er den Eid, so ist die Haftung dem beantragenden Gläubiger gegenüber verloren. Dieser Fall spricht ebenfalls für die hier vertretende Ansicht. Der Ehemann ist — den Fall so gedacht — nur auf Grund seiner Bevollmächtigung tätig geworden. Ob er dabei zugleich seine Haftung sichern wollte, d. h., ob er auf Grund seines Verwaltungsrechts oder auf Grund seines Reflexrechtes aus § 2008 BGB. tätig werden wollte, wird man dabei schwer feststellen können. Er hat also mit unmittelbarer Wirkung für und gegen die Ehefrau gehandelt. (§ 164 BGB.) Eine Bezugnahme in diesem Fall ist, wie schon erwähnt, widersinnig. Sollte die Ehefrau, die mit der Bevollmächtigung sich ihrer Inventarpflicht entledigt und damit um ihre eigentliche Angelegenheit sich nicht mehr gekümmert hat, jetzt ein ihr völlig fremdes Inventar beschwören? Wollte man diese Ansicht billigen, dann erscheint es mir ganz unbedenklich, daß irgend ein Miterbe ein ihm völlig fremdes Inventar eines anderen Miterben beschwört.

Hat nur einer der Ehegatten ein Inventar errichtet, der andere auf diesen gemäß § 2004 BGB. Bezug genommen oder haben sie gemeinschaftlich in den gesetzlich zulässigen Formen ein Inventar errichtet, so kann eine Haftung aus § 2006 BGB.

---

72) Sander, a.a.O. u. d. d. cit.
73) Ders. S. 43.

niemals eintreten. In jedem dieser Fälle genügt die Eidesleistung eines Ehegatten, um die Haftung abzuwenden.

Die gleiche Entscheidung, wie für die vorliegend behandelten Fälle, trifft zu, wenn der zur Eidesleistung Geladene weder in dem Termin noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termine[74] erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen genügend entschuldigt wird.

Eine wiederholte Eidesleistung kann von demselben oder einem anderen Gläubiger nach § 2006 Abs. 4 BGB. nur verlangt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.

---

74) Die Erben müssen zu beiden Terminen ordnungsmäßig geladen sein.

Lebenslauf.

Der Verfasser ist am 21. August 1902 als Sohn des Brauereibesitzers August Preuß und seiner Ehefrau Selma geb. Herzog zu Neusalz (Oder) geboren. Er ist katholischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Nachdem er zunächst die Vorbereitungsschule der Brüdergemeinde und darauf das Realgymnasium besucht hatte, trat er in die Obersekunda des Realgymnasiums in Forst (Lausitz) ein, an der er im Februar 1922 die Reifeprüfung bestand. Er widmete sich darauf an den Universitäten in Greifswald und Breslau dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und legte am 27. und 28. Juli 1927 in Breslau die erste juristische Staatsprüfung ab. Am 16. Juni 1928 bestand er sein mündliches Doktorexamen. Im Vorbereitungsdienste war er bisher bei der Staatsanwaltschaft in Glogau, dem Amtsgericht in Neusalz, dem Landgericht in Glogau und dem Amtsgericht in Glogau und Glatz beschäftigt.